

Ordnung der Wasserwacht

Teil I Gemeinsame allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK
(Beschluß der Bundesversammlung vom 22.11.1996)

§1 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit. Als Gemeinschaften gelten:

a) die Bereitschaften

- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht

b) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen. Die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften und sonstige Ehrenamtliche achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Die Gemeinschaften wirken darauf hin, daß diese Grundsätze, die Leitlinien und Führungsgrundsätze der DRK und die nachfolgenden Grundsätze verbreitet und von den Ehrenamtlichen beachtet werden: Ehrenamtliche :

- sind stets bestrebt, in ihrem Dienst höchsten Anforderungen zu genügen;
- wollen ihre Aufgaben und Pflichten so erfüllen, daß niemand aufgrund der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion, der politischen Überzeugungen bevorzugt oder benachteiligt wird;
- achten jeden einzelnen;
- bewahren das Vertrauen derer, denen sie behilflich sind;
- fördern gegenseitiges Verständnis und
- begegnen den Bedürfnissen anderer mit Menschlichkeit und Mitgefühl.

§ 2 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Tätigkeit auf freiwilliger und unentgeltlicher Grundlage.

Freiwilligkeit bedeutet dabei die verantwortungsbewußte Übernahme von Aufgaben aufgrund eigener Entscheidung und Zustimmung.

Unentgeltlichkeit heißt Tätigkeit ohne Bezahlung. Ehrenamtliche haben Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ihres Ehrenamtes entstehen.

§ 3 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften können ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit in Ordnungen regeln. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Die Aufnahme in eine Gemeinschaft regelt die jeweilige Gemeinschaft in ihrer Ordnung.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK.

§ 5 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür ist eine Zusammenarbeit des JRK mit anderen Gemeinschaften und je nach Interesse eine Mitwirkung der Jugendrotkreuzler in anderen Gemeinschaften zu ermöglichen. Das Jugendrotkreuz vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes. Eine eigene Struktur der Jugendarbeit in den anderen Gemeinschaften besteht nicht.¹

§ 6 Führung der Gemeinschaften

Leistungs- und Führungskräfte der Gemeinschaften werden von diesen selbst gewählt. Die Leitungsstruktur der Gemeinschaften kann in den jeweiligen Ordnungen geregelt werden.

§ 7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

§ 8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Haushaltsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

§ 9 Ausbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichten sich die Angehörigen der Gemeinschaften, sich entsprechend aus-, fort- und weiterzubilden.

§ 10 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die Angehörigen der Gemeinschaften vertrauliche Tatsachen, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

Einstimmig wurde genehmigt: „Die Bundesversammlung nimmt davon Kenntnis, daß aufgrund der historisch gewachsenen Situation in Bayern beim Bayerischen Roten Kreuz vorerst noch eine eigene Struktur der Jugendarbeit in den anderen Gemeinschaften besteht.“

§ 11 Schutzmaßnahmen

Das DRK hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und Dienste so zu regeln, daß die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die familiäre Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

§ 12 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen. Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten.

§ 13 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

§ 14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Führungs- und Leitungskräfte der Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen Geschäftsstellen unterstützt. Soweit erforderlich, werden die Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen geführt. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 15 Die Bestimmungen für die Gemeinschaften gelten sinngemäß für die Arbeitskreise und die anderen Formen der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Teil II Wasserwacht

(Genehmigt durch die Bundesversammlung des DRK vom 5.12.1997, geändert mit Genehmigung der Bundesversammlung am 23.11.2002)

§ 1 Bezeichnung und Wesen

Die Wasserwacht ist eine Gemeinschaft im Deutschen Roten Kreuz (DRK). Ihre Tätigkeit unterliegt den Grundsätzen und der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes, sowie den für verbindlich erklärten Richtlinien des Präsidiums und des Präsidialrates.

Der Wasserwacht gehören Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder an.

Als Kennzeichen führt die Wasserwacht das rote Kreuz auf weißem Grund im blauen Rettungsring mit der Umschrift WASSER / WACHT.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die Wasserwacht verfolgt als humanitäre, gemeinnützige und wassersporttreibende Gemeinschaft im DRK vorrangig folgende Ziele:

- Verhinderung des Ertrinkungstodes,
- Durchführung der damit verbundenen vorbeugenden Maßnahmen und
- Erhöhung der Sicherheit beim Baden und beim Wassersport.

(2) Zur Verwirklichung dieser Ziele stellt sich die Wasserwacht folgende Aufgaben:

- Durchführung des Wasserrettungsdienstes
- Aus- und Fortbildung von geeigneten Einsatzkräften
- die Verbreitung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Schwimmens und Rettungsschwimmens in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, in Schulen und Verbänden
- Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung besonderer Einheiten für den Einsatz bei Großschadensereignissen
- Mitwirkung bei der Bekämpfung von Schadensereignissen und ihren Auswirkungen
- Mitwirkung bei der Erhöhung der Sicherheit auf, an und in Gewässern (einschließlich Wasserstraßen) und in öffentlichen Bädern
- Suche und Bergung von Ertrunkenen
- Mitwirkung beim Natur- und Gewässerschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen

Die Aufgaben der Wasserrettung werden im Deutschen Roten Kreuz durch die Wasserwacht erfüllt; sachlich begründete und auf begrenzte Zeit festgelegte Ausnahmen kann der jeweilige Landesvorstand im Einzelfall bestimmen.

§ 3 Gliederung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gliedert sich die Wasserwacht in Fachdienste und Ausbildungsbereiche.
(2) Fachdienste sind ein Zusammenschluß von Gruppen oder Angehörigen innerhalb einer Gemeinschaft, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, gemeinsam einen bestimmten Teilbereich des Aufgabenspektrums der Gemeinschaft zu erfüllen. Ausbildungsbereiche sind Dienste, die die Fach- und Breitenausbildung durchführen.

Fachdienste der Wasserwacht sind:

- Wasserrettungsdienst
- Naturschutzdienst.

Ausbildungsbereiche in der Wasserwacht sind:

- Fachausbildungen, wie:
 - Schwimmen
 - Rettungsschwimmen
 - Tauchen
 - Bootsdienst
- Breitenausbildungen in gleichen oder ähnlichen Fachbereichen

Kinder und Jugendliche nehmen unter Anleitung erfahrener und fachlich geeigneter Angehöriger der Wasserwacht an geeigneten Aktivitäten, ausgenommen Einsätze gemäß Rettungsdienstgesetzen, unter Beachtung der Altersbesonderheiten teil. Im übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Jugendlichen bis 16 Jahre im DRK hiervon unberührt.

- (3) Die einzelnen Fachdienste und Ausbildungsbereiche arbeiten nach eigenen Dienst-, Ausbildungs-, Prüfungsvorschriften.

§ 4 Zugehörigkeit

Die Aufnahme und die Beendigung der Zugehörigkeit zur Wasserwacht regeln deren Ordnungen in den mitgliedführenden DRK-Gliederungen.

§ 5 Rechte und Pflichten

Über die Rechte und Pflichten als Mitglieder des DRK hinaus haben die Angehörigen der Wasserwacht das Recht

- zum Tragen der Dienst- und Einsatzbekleidung
- zur schriftlichen Bestätigung geleisteter Dienste und Ausbildungsabschlüsse
- zur Erstattung von Schäden, die Ihnen durch die Mitwirkung im Rotkreuzdienst entstanden sind und die Pflicht,
- während des Dienstes den Weisungen der vorgesetzten Führungskräfte Folge zu leisten sowie
- Geräte und Ausrüstung pfleglich zu behandeln.

§ 6 Organisationsstruktur

- (1) Auf örtlicher Ebene bildet die Wasserwacht eigene Ortsgruppen. Näheres regeln die Satzungen.
(2) Auf den weiteren Verbandsebenen bildet die Wasserwacht jeweils eigene Gliederungen.
(3) Wasserwacht-Gemeinschaften bilden auf Kreisverbands-, Bezirksverbands-, Regional-, bzw. Landesverbandsebene Ausschüsse, deren Zusammensetzung durch die jeweiligen Ordnungen geregelt sind.
(4) Wasserwachtgemeinschaften wählen auf allen Ebenen gemäß Ziffer 3 eigenständige Leitungen, die für die Organisationsarbeit verantwortlich sind. Diesen sollen angehören:

- Leiter (Vorsitzender) der WW-Gemeinschaft
- Stellvertretender Leiter (Stv. Vorsitzender) der WW-Gemeinschaft
- Technischer Leiter

bei Bedarf weitere Vertreter, die von ihrer Gliederung gewählt werden.

- (5) Die Wasserwachtleitungen bzw. die Vorsitzenden der Ausschüsse der verschiedenen Ebenen vertreten die Wasserwacht in den Vorständen der jeweiligen Verbandsstufen. Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Verbände.

§ 7 Bundesausschuß der Wasserwacht

- (1) Der Bundesausschuß der Wasserwacht (BAWW) ist ein satzungsgemäßer Ausschuß des Deutschen Roten Kreuzes. Ihm gehören

- je ein Vertreter des entsendenden DRK-Landesverbandes,
- der Vorsitzende des BAWW,
- die Stellvertretenden Vorsitzenden des BAWW,
- der Technische Leiter des BAWW (TLWW) sowie
- bis zu drei Personen, die hinzugewählt werden können,

an.

Die Vertreter der DRK-Landesverbände werden von der jeweiligen Wasserwacht benannt. Jeder dieser Vertreter sollte Angehöriger des betreffenden Landesausschusses bzw. der betreffenden Landesleitung Wasserwacht sein. Der für die Wasserwacht zuständige Mitarbeiter des DRK-Generalsekretariats nimmt als Gast mit beratender Stimme teil.

- (2) Der BAWW wählt einen „Vorsitzenden des Bundesausschusses der Wasserwacht (Vors. BAWW)“, der die Beratungen des BAWW leitet, dessen Aufgaben koordiniert und die DRK-Wasserwacht zwischen den Beratungen ihres Bundesausschusses repräsentiert, sowie zwei „Stellvertretende Vorsitzende des Bundesausschusses der Wasserwacht (Stellv. Vors. BAWW)“, die den Vors. BAWW bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Der Vors. BAWW und die beiden Stellv. Vors. BAWW vertreten die DRK-Wasserwacht im ‚Ausschuß Ehrenamtlicher Dienst‘, wobei zwei dieser Vertreter dort stimmberechtigt teilnehmen.
- (3) Der BAWW wählt aus dem Kreis der fachkundigen Führungskräfte der DRK-Wasserwacht einen „Technischen Leiter im Bundesausschuss der Wasserwacht (TLWW)“, der dem BAWW mit Stimmrecht angehört. Jeder Landesausschuß bzw. jede Landesleitung der Wasserwacht hat das Recht, einen schriftlich begründeten Vorschlag zur Wahl des TLWW einzureichen. Zu den Aufgaben des TLWW gehören:
- Grundsätze des Wasserrettungsdienstes in der DRK-Wasserwacht,
 - Aus- und Fortbildung der Angehörigen der DRK-Wasserwacht,
 - Einhaltung der Prüfungsvorschriften in den Landesverbänden,
 - Information über moderne Rettungstechnik,
 - Einsatzbekleidung in der DRK-Wasserwacht.
- (4) Die Wahlen im BAWW werden nach der Wahlordnung des DRK-Präsidiums durchgeführt, wobei jeder Landesverband mit einem Vertreter wahlberechtigt ist. Der Vors. BAWW, die Stellv. Vors. BAWW und der TLWW sollen verschiedenen Landesverbänden angehören.
- (5) Der Vors. BAWW, die Stellv. Vors. BAWW und der TLWW bilden die Bundesleitung der DRK--Wasserwacht (BLWW), die zwischen den Tagungen des BAWW im Bedarfsfall zusammentritt und Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit entscheidet. Der für die DRK-Wasserwacht zuständige Mitarbeiter des DRK-Generalsekretariats nimmt als Gast mit beratender Stimme teil. Die BLWW ist dem BAWW gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (6) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der BLWW richtet sich nach der Wahlperiode des DRK--Bundesverbandes. Scheidet eine dieser Personen vorzeitig aus seinem Amt, erfolgt im BAWW eine Nachwahl einer geeigneten Person in das freigewordene Amt für den verbleibenden Rest der laufenden Wahlperiode.
- (7) Der BAWW tagt in der Regel zweimal im Jahr. Seine Empfehlungen werden dem DRK-Präsidium zur Beratung und Beschlußfassung zugeleitet.
- (8) Das DRK-Generalsekretariat unterstützt die Arbeit des BAWW durch eine fachkundige Sachbearbeitung.

§ 8 Leitungs- und Führungskräfte

- (1) Die Leitungskräfte sind für die Gemeinschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene, den dienstlichen Verkehr mit den Vorständen und Wasserwachtleitungen sowie für die Gemeinschaftspflege zuständig und gewährleisten eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften.
- (2) Führungskräfte der Wasserwacht werden auf allen Ebenen des DRK zur Vorbereitung und Durchführung des Wachdienstes und von Einsätzen tätig. Sie werden von den Leitungen der Wasserwacht-Gemeinschaften entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation berufen.

§ 9 Aufgaben von Führungskräften

Führungskräfte sind für die Ausführung des täglichen Dienstes bzw. die Einsatzbereitschaft ihrer zugewiesenen Einheiten zuständig und tragen der Gemeinschaftsleitung gegenüber die Verantwortung. Sie sind für die fachgerechte Durchführung der Aufgaben zuständig und haben für die Aus- und Fortbildung bzw. Anleitung der Wasserwachtangehörigen zu sorgen.

§ 10 Voraussetzung für Wahl und Ernennung

- (1) Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften sind:

- Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz
- Vorgeschriebene Ausbildungen
- Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit.

Führungskräfte haben fehlende Ausbildungen nach der Ernennung nachzuholen.

- (2) Zur Leitungs- oder Führungskraft darf nicht gewählt bzw. berufen werden,
- wer einer gleichartigen oder ähnlichen Hilfsorganisation als aktives Mitglied angehört, da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitgliedschaft erfordert;
 - wem das passive Wahlrecht im DRK durch ein abgeschlossenes Disziplinarverfahren aberkannt worden ist oder wer nicht die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

§ 11 Abberufung von Leitungs- und Führungskräften

- (1) Leitungskräfte können abgewählt oder abberufen werden

- (2) Führungskräfte können abberufen werden, wenn sie z.B.

- sich als ungeeignet erweisen,
- während der Dauer ihrer Amtszeit an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht in ausreichendem Maße teilnehmen,
- die Voraussetzungen gemäß § 10 (1) nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nachgeholt haben,
- für eine andere Aufgabe vorgesehen sind.

- (3) Die Abwahl bzw. Abberufung erfolgt durch die gleichen Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Wahl bzw. Berufung zuständig sind. Gegen die Abberufung kann Widerspruch erhoben werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.

§ 12 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte

- (1) Wasserwacht-Gemeinschaftsleiter sind gegenüber nachgeordneten Wasserwacht-Gemeinschaftsleitungen weisungsberechtigt, landesrechtliche Regelungen sind zu beachten. Analoges gilt für Führungskräfte. Dieses Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den direkten Rotkreuzdienst, wie z.B. Einsätze, Dienstabende, Training, Arbeitseinsätze, etc.
- (2) Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, der Präsidenten der Landesverbände und der Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.
- (3) Das Weisungsrecht bei Massenankunft von Verletzten, Großschadenslagen bzw. Katastrophen wird gesondert geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

§ 13 Bildung von Wasserwachtgruppen

- (1) Die Bildung von Wasserwachtgruppen in den DRK-Kreisverbänden obliegt
 - dem Vorstand des jeweiligen Kreisverbandes in Zusammenarbeit mit der Wasserwachtleitung der nächsthöheren DRK-Leitungsebene oder
 - der Wasserwacht-Leitung im Kreisverband im Benehmen mit dessen Vorstand, wenn sich auf Ortsebene geeignete Personen zur Gründung einer Wasserwachtgruppe zusammenfinden.
- (2) Ist in einem Kreisverband keine Gruppierung der Wasserwacht vorhanden, so kann dort die Leitung der Wasserwacht der nächsthöheren Ebene im Einvernehmen mit dem Vorstand des betreffenden Kreisverbandes zunächst eine 'Ausbildungsgruppe der Wasserwacht' bilden.

§ 14 Finanzen

- (1) Den Gemeinschaften der Wasserwacht werden die erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes der jeweiligen Verbandsstufe zur Verfügung gestellt.
- (2) Im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband kann die Wasserwacht einen Beitrag erheben.
- (3) Kontenführende Gliederungen der DRK-Verbände sollen für die Wasserwacht eigene Kostenstellen ausweisen, über die Einkünfte und Ausgaben der Wasserwacht nachvollzogen werden können.
- (4) Näheres regeln die jeweiligen Finanzordnungen.

§ 15 Ausbildung

- (1) Die Angehörigen der Wasserwacht haben das Recht und die Pflicht, sich zweckdienlich zu qualifizieren. Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine möglichst breite fachliche Grundausbildung, um die Wasserwachtangehörigen vielfältig einsetzen und auf die Führungskräfte qualifizierung im Sinne einer vorausschauenden Personalentwicklung einwirken zu können.
- (2) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgen nach Ausbildungsordnungen und den hierfür erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.
- (3) Für die Wasserwacht verbindliche Ausbildungsmaterialien und Richtlinien werden auf Empfehlung des Bundesausschusses der Wasserwacht durch das DRK-Präsidium beschlossen. Ihre Umsetzung obliegt den Leitungen der Wasserwacht in den DRK-Landesverbänden. Die Landesverbände können weitergehende verbindliche Ausbildungsgänge und Richtlinien festlegen.

§ 16 Zusammenarbeit

- (1) Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rotkreuzarbeit und der Nachwuchssicherung arbeitet die Wasserwacht mit allen Rotkreuzgemeinschaften und -diensten partnerschaftlich zusammen.
- (2) Die Wasserwacht ist bestrebt, sich im rettungsdienstlichen, wasserrettungsdienstlichen, wassersportlichen, technischen und rechtlichen Bereich sowie in der Ausbildung den Entwicklungen und neuen Erkenntnissen anzupassen. Dazu bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, - Verbänden und Behörden, die ganz oder teilweise die gleichen Ziele verfolgen.
- (3) Um eine Zusammenarbeit im vorgenannten Sinne verfolgen zu können, strebt das DRK mit Unterstützung seiner Wasserwacht die Mitgliedschaft in im Sinne des Abs. 2 tätigen Organisationen oder Verbänden an. Dabei sind die Unabhängigkeit des DRK und die Wahrung der Rotkreuz-Grundsätze zu beachten.
- (4) Als wichtigstes Ziel sieht die Wasserwacht dabei eine Zusammenarbeit aller wasserrettungsdiensttreibenden nationalen Gesellschaften im Rahmen der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften an. Sie unterstützt das DRK-Präsidium bei der Umsetzung dieser Zielstellung.

§ 17 Fachtagungen

Die DRK-Wasserwacht führt im Sinne des § 16, Abs. 2 fachbezogene Tagungen durch bzw. beteiligt sich an entsprechenden Tagungen anderer Organisationen. Durchführung und Beteiligung erfolgt im

nationalen wie im internationalen Rahmen.

§ 18 Besondere Dienst- und Einsatzformen

- (1) Bei einschlägigen Großschadensereignissen bildet die Wasserwacht im Einklang mit der jeweiligen Landesgesetzgebung und den Richtlinien des DRK dem betreffenden Einsatz angepaßte Einsatzformationen. Diese können Schnelleinsatzgruppen der Wasserrettung und Wasserrettungsteile von Einsatz-einheiten sein und um Formationen des Sanitäts-, Betreuungs- und Technischen Dienstes ergänzt werden, soweit dies im jeweiligen DRK-Kreisverband vorgesehen ist.
- (2) Zur Absicherung der Badestrände während der Sommersaison oder besonderer wassersportlicher Ereignisse, wie auch zur Bewältigung von Großschadensereignissen benötigen DRK-Landesverbände die zeitweilige Unterstützung anderer Landesverbände. Anforderungen im Sinne dieser Regelung sind dem DRK-Bundesverband unverzüglich zuzuleiten.

§ 19 Bekleidung, Ausrüstung und Sicherheit

- (1) Der Bundesausschuß der Wasserwacht empfiehlt die Gestaltung der Dienst- und Einsatzbekleidung. Das Tragen der Dienst- und Einsatzbekleidung regelt die Dienstbekleidungsordnung.
- (2) Die Ausstattung und Ausrüstung der Wasserwacht, ihrer Einsatzformationen und ihrer Angehörigen orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben und gültigen Vorschriften.
- (3) Beim Einsatz von technischem Gerät sowie bei der Verwendung von Schutzausrüstung und -kleidung sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsvorschriften zu beachten.

§ 20 Anerkennung

- (1) Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß der gesetzlichen und Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden.
- (2) Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft. Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten sowie Vordienstzeiten in ähnlichen Hilfsorganisationen werden berücksichtigt.

§ 21 Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren

Einzelheiten zur Durchführung von Beschwerde- und Disziplinarverfahren werden in der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ vom 12.11.1999 geregelt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 22 Geltungsbereich, Verbindlichkeit, Übergangsvorschriften

- (1) Die Ordnung der Wasserwacht tritt erstmals mit Beschluß der Bundesversammlung des DRK vom 5.12.1997 in Kraft, geändert mit Beschluß der Bundesversammlung vom 23.11.2002. Bestehende Ordnungen der Wasserwacht in den Landesverbänden sind innerhalb eines Jahres mit dieser Ordnung in Einklang zu bringen. Die Ordnungen der Wasserwacht in den Landesverbänden haben verbindlich zu übernehmende Teile im Wortlaut zu übernehmen. Diese Teile sind durch einen grauen Balken am linken Textrand gekennzeichnet. Landesspezifische Regelungen sind an entsprechender Stelle einzufügen.
- (2) Die Bundessatzung einschließlich der Schiedsordnung des DRK geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.